

phase mit dem Plan auch dessen Kriterium bestimmte: das Wohl des Volkes. Die dem ökonomischen Grundgesetz des Sozialismus verpflichtete Hauptaufgabe, die in der jetzigen Verfassung einen zentralen Rang einnimmt, ist die logische Fortsetzung der damals begonnenen Entwicklung. Vom demokratischen Zentralismus war in der Verfassung von 1949 noch nicht ausdrücklich die Rede. Daß dieses Prinzip jedoch in der Staatstätigkeit entsprechend den damaligen Bedingungen bereits praktisch angewandt wurde, steht außer Zweifel.

*Fünftens:* Schon 1949 waren die Einheit der Staatsgewalt und die Konzentration der staatlichen Macht in den Volksvertretungen Verfassungsgrundsatz. Die einschlägigen Verfassungsbestimmungen waren so angelegt, daß sich die gewählten Vertretungs- und Machtorgane als arbeitende Körperschaften entwickelten. Inzwischen ist es auf reiche praktische Erfahrungen gegründetes Verfassungsprinzip und Verfassungswirklichkeit, daß die Volksvertretungen die Grundlage des gesamten Systems der Staatsorgane bilden und auf allen Ebenen als arbeitende Körperschaften tätig werden. Rudimente der Gewaltenteilungsdoktrin und Nachwirkungen von Ideen einer kommunalen Selbstverwaltung sind längst überwunden. Der Vollzug des 1949 geregelten Grundsatzes, wonach die gewählten Volksvertreter an das Vertrauen ihrer Wähler gebunden und ihnen verantwortlich und rechenschaftspflichtig sind, hat zum sozialistischen Vertretungssystem als einem zentralen Institut der gegenwärtigen Staatsrechtsordnung geführt.

*Sechstens:* In der Verfassung von 1949 war ein Staatsaufbau geregelt, der weitgehend vom sozialistischen Unitarismus bestimmt wurde. Auf den der Republik nachgeordneten Ebenen der staatlichen Leitung, besonders der Länder, trafen sich die neuen Inhalte jedoch zum Teil mit überkommenen Strukturen. Die geltende Verfassung bezieht sich auf den sozialistischen Einheitsstaat der DDR, der durch eine adäquate, den politischen, ökonomischen und anderen Erfordernissen der Leitung von Staat und Gesellschaft entsprechende politisch-territoriale Gliederung untersetzt ist. In ihm ist die Einheit von zentraler und örtlicher Leitung ebenso Wirklichkeit wie die Einheit von

wirtschaftlicher und sozialpolitischer Leitung.

*Siebtens:* Beide Verfassungen unseres Staates enthalten umfangreiche Regelungen zur Stellung des Bürgers. Der Inhalt der Grundrechtsregelungen und der Komplex ihrer Garantien unterscheiden sich jedoch stark voneinander. Inhaltlich reichere und neue Grundrechte konnten in die geltende Verfassung nicht zuletzt deshalb aufgenommen werden, weil die verantwortliche staatsbürgerliche Mitgestaltung, die in der ersten DDR-Verfassung an hervorragender Stelle geregelt war, zur Realität wurde, sich in einer großen gesellschaftlichen Aktivität manifestierte. Während das Gleichberechtigungsprinzip im Jahre 1949 noch durch soziale Antagonismen, das Bestehen von Ausbeutungsverhältnissen beschränkt war, konnte die zweite Verfassung bereits deren Überwindung voraussetzen. Nunmehr war es möglich, die Bürgerstellung unter dem kardinalen Gesichtspunkt auszugestalten, daß ein im wesentlichen gleiches Verhältnis zu den Produktionsmitteln und zur politischen Macht für alle Bürger gegeben ist.

*Achtens:* Die Verfassung von 1949 bildete das Grundgesetz für eine Republik, der es ein wichtiges Anliegen war, die dem deutschen Volke vom Imperialismus aufgezogene Spaltung zu überwinden und eine staatliche Einheit herbeizuführen, in der die tragenden Grundsätze eben dieser Verfassung das Leben bestimmten. Die Verfassung in der Etappe der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft ist die einer deutschen Republik, die von der imperialistischen BRD klar abgegrenzt ist, in der sich eine sozialistische Nation herausbildet und die als sozialistischer deutscher Nationalstaat, fest in der Gemeinschaft der sozialistischen Staaten verwurzelt, im Bündnis mit der Sowjetunion und den anderen sozialistischen Staaten voranschreitet.

*Neuntens:* Die Überwindung sozialer, geistiger und anderer Rudimente der unseligen deutschen Vergangenheit, des Faschismus und Militarismus, des Rassismus und der nationalistischen Überhebung, war in der Verfassungsordnung von 1949 eine noch nicht völlig gelöste Aufgabe. Die zweite Verfassung der DDR konnte davon ausgehen, daß im Leben unseres Volkes imperialistische, faschistische, militaristische und